

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Cultura Vuorz/Waltensburg“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Waltensburg/Vuorz.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der Verein entwickelt mit aktiven Engagement das kulturelle Leben in Waltensburg/Vuorz.

In diesem Sinn wird der Verein,

- Projekte initiieren, organisieren oder sich an solchen beteiligen,
- zur Pflege und zum Erhalt des kulturelles Erbes beitragen,
- Veranstaltungen für Touristen, Gäste und Einheimische organisieren unter Einbezug der regionalen Tourismusanbieter

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und Zuschüssen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft, dass keine wichtigen Gründe gegen eine Mitgliedschaft bestehen und entscheidet über die Aufnahme. Über Neumitglieder und Entscheide wird auf der Generalversammlung informiert.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Kündigung durch das Mitglied, die jederzeit möglich ist. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu entrichten.
- b) Wegen Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate nach Fälligkeit, trotz Erinnerung.

c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliedschaft ist bis dahin ausgesetzt. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Beschluss des Budgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Traktanden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per Mail, oder auf Wunsch per Briefpost einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 12

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Organisationen und juristische Personen, haben eine Stimme, wie natürliche Personen auch. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird jeweils an der vorhergehenden Versammlung bekannt gegeben.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes;
- den Austausch und Entscheide über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- Genehmigung des Budgets;

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 16

Schriftlich eingereichte Anträge und Themen von Mitgliedern werden auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen. Sie müssen 2 Monate vor dem bekannten Termin beim Vorstand eingehen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder muss innerhalb 6 Wochen erfolgen.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern in den Ämtern Präsident/In, Aktuar/In und Kassierer/In, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Generalversammlung, kann bis auf 7 Mitglieder erhöht werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Eine dieser beiden Unterschriften sind von der/dem PräsidentIn zu leisten.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Planung und sorgsame Verwendung des Budgets;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Ordnungsgemässe Buchführung.

Art. 22

Der Vorstand ist ggf. für die Einstellung und Entlassung der bezahlten Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung oder Statutenänderung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins oder Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 08.02.2018 in Waltensburg/Vuorz angenommen.

Im Namen des Vereins

PräsidentIn:



AktuarIn:

.....

.....